Organisationsverordnung über den Migrationsbeirat der Stadt Olten

vom 6. November 2023

Gestützt auf Art. 45 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (GO; SRO 111) beschliesst der Stadtrat:

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Zweck

Zur Förderung der aktiven Teilhabe¹ und Mitsprache der ausländischen Wohnbevölkerung setzt der Stadtrat ein beratendes Gremium mit der Bezeichnung «Migrationsbeirat» ein.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt Aufgaben, Organisation und Wahl des Migrationsbeirats.

II. Aufgaben, Organisation und Wahl

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Der Migrationsbeirat pflegt aktiv Kontakte mit der ausländischen Wohnbevölkerung in der Stadt Olten, vermittelt dem Stadtrat deren Anliegen und Bedürfnisse und unterstützt ihn bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen.
- ² Der Migrationsbeirat leistet Beiträge zu Gunsten der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in der Stadt Olten sowie für ein gutes Zusammenleben.
- ³ Der Migrationsbeirat nimmt Stellung zu integrationsrelevanten städtischen Vorhaben.
- ⁴ Der Migrationsbeirat kann in Zusammenarbeit mit der städtischen Informationsstelle in geeigneter Form über seine Tätigkeiten informieren.

Art. 4 Organisation

- ¹ Der Migrationsbeirat ist administrativ der Direktion Präsidium zugeordnet. Die Fachstelle Integration führt das Aktuariat.
- ² Der Migrationsbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Sie werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Direktion Präsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Amtssprache ist Deutsch.
- ⁴ Der Stadtrat bestimmt das Präsidium. Ansonsten konstituiert sich der Migrationsbeirat selber.
- ⁵ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz des Migrationsbeirates und vertritt diesen nach aussen.

Art. 5 Wahl

¹ Die Wahl für den Migrationsbeirat wird öffentlich ausgeschrieben.

² Als Mitglieder des Migrationsbeirats wählbar sind in der Stadt Olten wohnhafte, volljährige Personen ohne Schweizer Bürgerrecht. Sie sollen in der ausländischen Wohnbevölkerung der Stadt Olten gut vernetzt sein, einen guten Integrationsstand aufweisen und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

¹ Regierungsprogramm 2021-2025 des Stadtrates von Olten

³ Der Wahlvorschlag berücksichtigt eine möglichst ausgewogene Zusammenstellung betreffend Nationalitäten und Herkunftsgebiete, Geschlecht und Alter der ausländischen Wohnbevölkerung.

Art. 6 Sitzungen

- ¹ Der Migrationsbeirat trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr zu einer Sitzung. Jährlich findet zudem ein Austauschtreffen mit dem Stadtrat statt.
- ² Die Mitglieder des Migrationsbeirats erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Entschädigung gemäss Art. 3 des Reglements über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit (SRO 123).

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.